

Amt: Ordnungsamt

Datum: 2005.02.14

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4187/2005

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	29.03.2005
Hauptausschuss	22.03.2005
Finanzausschuss	22.03.2005
Hauptausschuss	22.03.2005
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	14.03.2005
Ortsbeirat Frankenfelde	10.03.2005
Ortsbeirat Kolzenburg	10.03.2005
Finanzausschuss	28.02.2005

Titel:

Feuerwehrkosten-Satzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Feuerwehrkosten-Satzung).

Finanzielle Auswirkungen:

- ja -

- nein -

Gesamtkosten

EUR

jährliche Folgekosten

EUR keine

Haushaltsstelle

13000.11200

Erhöhung der Einnahmen durch
Erweiterung der Möglichkeiten

Bestätigung Kämmerei:

Anzeigepflichtig
 Mitteilungspflichtig

Genehmigungspflichtig

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Amtsleiter/in

Sachbearbeiter/in

Amtsleiter/in

Sachbearbeiter/in

Amtsleiterin RPA
(nur bei Vergabe)



Erläuterung/Begründung:

Bei dem vorliegenden Entwurf der Satzung über den Kostensatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Feuerwehr-Kostensatzung) handelt es sich um eine Neufassung.

Die Entscheidung zur Neufassung erfolgte vor dem Hintergrund, dass zur bisher gültigen Satzung vom 12.05.1999 bereits 2 Änderungen in den zurückliegenden Jahren gefasst wurden. Des Weiteren wurde im Mai 2004 vom Landtag das Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg beschlossen, das erstmalig beide Sachgebiete zusammenfasst und sich damit dem bundeseinheitlichen Standard anpasst.

Auf Grund von Neuregelungen im Gesetz und um den Bürgern das jeweils gültige Ortsrecht überschaubarer vermitteln zu können, empfiehlt die Verwaltung eine Neufassung der Satzung.

Neben der Neugliederung- und Formulierung sind insbesondere nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen in der Satzung vorgenommen worden:

Die Bestimmungen zur Kostenersatzregelung (bisher im § 1 geregelt) wurden im § 2 neu gefasst und erweitert. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass der § 45 Abs. 1 des oben genannten Gesetzes neue Tatbestände enthält. Diese waren bisher nicht enthalten, obwohl in der Praxis eine Regelung für erforderlich gehalten wurde, z. B. im Zusammenhang mit dem Bergen und Retten von Tieren sowie beim Entfernen von Wasser aus Gebäuden.

Die Kostentarife, die bisher in zwei Anlagen aufgeführt wurden, wurden in einer Anlage zusammengefasst. Die Tarife für die Fahrzeuge wurden auf der Basis der konkreten Fahrzeugdaten kalkuliert. Es wurden für jedes Fahrzeug die Einsatzstunden, Laufleistung, Instandhaltungskosten, Eigenleistungen, der Kraftstoff sowie Pflege- mittelverbrauch, die Versicherungsbeiträge sowie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens berücksichtigt.

Des Weiteren wurde für bestimmte Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die nicht auf den Einsatzfahrzeugen verlastet sind, im Rahmen der Einsatzerweiterung (z. B. Entfernen von Wasser aus Gebäuden) Pauschalbeträge festgelegt.

Bei den Kostentariifen resultiert die Erhöhung der Stundensätze für das Personal aus Tarifierhöhungen und –angleichungen. Die Erhöhung bei den Fahrzeugen ist bedingt durch Reparatur- und Unterhaltungskosten und aus den Einsatzstunden.

Weiterhin wurden für bestimmte Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die nicht auf den Einsatzfahrzeugen verlastet sind, im Rahmen der Einsatzerweiterung (z. B. Entfernen von Wasser aus Gebäuden) Pauschalbeträge festgelegt.

Anlagen:

Satzungstext
Kostentarif

Fahrzeugeinsatzkalkulationen Nr. 2 – 14
Personalausgaben